

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 17/11 B

L 5 R 5502/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 3621/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Heranziehung zur vollen Tragung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus ihrer Witwenrente für Zeiten ab 1.4.2004, über deren Einbehalt die Beklagte erstmalig mit Bescheid vom 8.3.2004 entschieden hatte. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage brachte das SG mit Beschluss vom 4.10.2006 zum Ruhen. Nach Ergehen eines Beschlusses des BVerfG in einem vergleichbaren Verfahren erließ die Beklagte mit Datum vom 16.6.2009 einen weiteren Widerspruchsbescheid über den Widerspruch der Klägerin. Die hiergegen erhobene Klage hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 22.10.2009 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, da der Widerspruchsbescheid vom 16.6.2009 nach § 96 SGG Gegenstand des beim SG ruhenden ersten Klageverfahrens geworden und die weitere Klage wegen doppelter Rechtshängigkeit unzulässig gewesen sei.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.2.2011.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn die Klägerin hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin macht ausschließlich einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Ver-



fahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 7 Die Klägerin benennt weder eine Verfahrensvorschrift noch einen Verfahrensgrundsatz, die bzw den das LSG bei seiner Entscheidung verletzt haben soll. Stattdessen legt sie dar, aus welchen Gründen ihrer Meinung nach der Widerspruchsbescheid vom 16.6.2009 nicht Gegenstand des bereits beim SG anhängigen Verfahrens geworden sei und dass die Rechtsauffassung des LSG von der des SG Freiburg in einem vergleichbaren Verfahren abweiche. Damit rügt sie ausschließlich die inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils, worauf - wie oben bereits dargelegt - die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden kann.
- 8 Soweit die Klägerin mit dem vorstehend bezeichneten Vortrag sinngemäß die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen wollte, kann - wie bereits dargelegt - hierauf die Beschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ebenso wenig gestützt werden, wie auf eine Divergenz des LSG-Urteils zur Rechtsprechung eines in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht genannten Gerichts, hier des SG Freiburg.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

